

Position

Zur Ausbreitung von Sars-CoV-2/COVID 19 **Risikomanagement in Zahnarztpraxen**

Eine Information der Bundeszahnärztekammer

(15. April 2020)

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch SARS-CoV-2 wird in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Trotz Ausgangsbeschränkungen steigt die Anzahl der Infektionen weiterhin stark an.

Die Behandlung von Patienten, die bereits Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung der unteren Atemwege (Husten, Fieber, Schüttelfrost, Kopf- und Gliederschmerzen, Atembeschwerden und Luftnot, Müdigkeit, Appetitlosigkeit) zeigen, sollte auf die Zeit nach Ende der Erkrankung verschoben werden, sofern es sich nicht um Notfälle handelt.

Diese Patienten sind zur Sicherung der Diagnose an den Hausarzt bzw. den kassenärztlichen Telefonservice unter der Nummer 116117 zu verweisen.

Um einer Weiterverbreitung des Virus entgegen zu wirken, sollten Patienten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Homepage, Aushänge an und in der Praxis) informiert werden, dass sie sich bei Atemwegsinfektionen - oder wenn sie einer Risikogruppe angehören - zuerst telefonisch mit der Praxis in Verbindung setzen.

Deutet sich dabei an, dass eine Behandlung als dringend erforderlich empfunden wird, muss zunächst eine zahnärztliche Anamnese erhoben werden, um zu entscheiden, ob mit Hilfe von durch den Patienten anzuwendenden Maßnahmen oder Medikamenten eine kausale Behandlung verschoben werden kann. Die Verordnung eines Antibiotikums ohne direkten Patientenkontakt sollte dabei unbedingt auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Die Behandlungshistorie sollte bekannt, die Diagnosestellung ausreichend sicher und eine signifikante Besserung der Symptomatik durch die Medikation über den Zeitraum sehr wahrscheinlich sein. Der Patient sollte während dieser Zeit telefonisch überwacht werden. Unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Patienten, die unter Verdacht stehen, an COVID 19 erkrankt zu sein, sollten länderspezifisch in Behandlungszentren oder Schwerpunktpraxen stattfinden. Dafür gilt es gemäß BioStoffV und GefStoffV weitere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- Räumliche oder organisatorische Trennung der an COVID 19 erkrankten Patienten von den Patienten der Normalsprechstunde,
- Persönliche Schutzausrüstung für das Personal (Schutzbrille mit Seitenschutz; Atemschutzmaske FFP2; unsterile Handschuhe; langärmeliger flüssigkeitsdichter Schutzkittel, Kopfhülle und ggf. Füllhülle; für Reinigungsarbeiten Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit längeren Stulpen),
- Patienten anhalten, nach dem Betreten der Praxis sich die Hände zu desinfizieren und danach möglichst direkt in den Behandlungsraum führen, für die Wartezeit Mund-Nasen-Schutz aushändigen,
- Patienten anhalten, nach der Behandlung Mund-Nasen-Schutz anzulegen und sich die Hände zu desinfizieren,
- Schutzkleidung nach Beendigung der Behandlung kontaminationsfrei ablegen.

Für die zahnärztliche Behandlung von Patienten, für die kein dringender Verdacht besteht, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein gilt, dass Schutzbrillen oder Visiere und Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine Barrierefunktion gegen die Infektionsübertragung der Viren durch Tröpfchen bieten. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus Wuhan (China), dem ersten Ausbruchsgebiet der COVID 19-Erkrankung. Wichtig ist, dass diese Schutzmittel wie auch Handschuhe und ggf. Schutzkittel über die gesamte Behandlungszeit getragen werden. Nur durch deren ordnungsgemäßen Sitz und die Einhaltung der Griffdisziplin bleibt die Barrierefunktion der Schutzkleidung gewährleistet. Für eine Übertragung durch Aerosole gibt es keine Evidenz. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte dennoch die Entstehung und Verbreitung von Aerosolen vermieden werden. Dies sollte zuallererst durch eine effiziente, hochvolumige Absaugung (vierhändiges Arbeiten) geschehen.

Der Einsatz von Instrumenten bzw. Verfahren wie Air Flow, ZEG oder Turbinen sollte vermieden werden.

Ein angelegter Kofferdam ist eine wirksame Barriere gegen die im Mund- und Rachenraum befindlichen Mikroorganismen.

Das zahnärztliche Team unterliegt in Deutschland schon immer strengen Hygienevorschriften, die zu einem hohen Schutzniveau auch bei der Behandlung von potentiell infektiösen Patienten in den Praxen beitragen.

In der gegenwärtigen Pandemiesituation sollte darüber hinaus zum Gesundheitsschutz von Patienten sowie der Mitarbeiter in den Praxen folgendes beachtet werden, um einer Ansteckung / Übertragung mit SARS-CoV-2 vorbeugen:

- Auf jede körperliche Begrüßung sollte verzichtet werden.
- Jede/r Mitarbeiter/in sollte in der ZA-Praxis eine Mund-Nasen-Schutz, auch im Gespräch miteinander tragen. Rezeptionsbereiche können durch eine flüssigkeitsdichte Abtrennung geschützt werden.
- Die Anzahl der wartenden Personen sollte möglichst soweit beschränkt werden, dass diese einen angemessenen Abstand halten können. Das Bestellsystem sollte so angelegt werden, dass Patienten beim Betreten oder beim Verlassen der Praxis den Sicherheitsabstand einhalten können. Schilder an der Praxistür können darauf hinweisen.
- Begleitpersonen erwachsener Patienten sollten gebeten werden, die Praxis zu verlassen und die Patienten nach Behandlungsende vor der Praxis abzuholen.
- Zudem sollten Patienten angehalten werden, sich die Hände beim Betreten und Verlassen der Praxis zu desinfizieren und möglichst wenige Oberflächen zu berühren. Dies gilt z.B. auch für Türklinken (Zeitschriften und Spielzeug sollten aus dem Wartebereich entfernt werden).
- Alle von Patienten berührten Oberflächen sollten desinfiziert werden.
- Der Behandlungsraum sollte nach jedem Patientenkontakt gelüftet werden.
- Regelmäßig sollten Team-Besprechungen stattfinden, in denen die nötigen Maßnahmen und Routinen erneut erörtert, Fragen geklärt und ggf. Anpassungen vorgenommen werden.
- In den Behandlungspausen sollten die empfohlenen Mindestabstände zwischen den Mitarbeiter/innen eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Behandlung trifft die Zahnärztin oder der Zahnarzt abhängig vom individuellen Risiko und der Komplikationsdichte des Eingriffs im konkreten Patientenfall. Das betrifft nicht nur Notfallbehandlungen, sondern kann einen Eingriff umfassen, der die Beschwerden des Patienten kurz-, mittel- oder langfristig lindert oder die Verschlimmerung der bestehenden Erkrankung vermeidet. Bei vulnerablen und Patienten mit hohen Risiken sollte die Behandlung nur auf Notfallbehandlung beschränkt werden.

Für Rückfragen: Bundeszahnärztekammer, Telefon: +49 30 40005-0, E-Mail: info@bzaek.de